

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

19. Juli 2017

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge	118
– Bekanntmachung Jägerprüfung	118
– Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG	119
– Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Garlipp 2 (Danpower ES GmbH)	119
– Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Belkau 2 (Danpower ES GmbH)	119
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
– Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.	119
– Bekanntmachung: Die Regionalversammlung hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.	120
3. Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) BIC Altmark GmbH	
– Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	120
4. Hansestadt Stendal	
– Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal	120
– Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 27.07.2017	121
– Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 03.08.2017	121
– Öffentliche Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Bundestagswahl am 24. September 2017	121
– Öffentliche Bekanntmachung – Meldebehörde	122
5. Hansestadt Havelberg	
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2017	122
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinungsverfahren Stendal-Ost	122

Landkreis Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Wahlkreis 66 Altmark
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017
über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und des
Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl am 24. September 2017 besteht gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer wurden berufen:

Beisitzer	Stellvertretende Beisitzer
Herr Robin Ebbrecht	Herr Ralf Berlin
Herr Oliver Fleßner	Frau Bettina Meßing
Herr Ralf Mosow	Herr Patrick Puhmann
Frau Christine Paschke	Herr Werner Schmidt
Herr Matthias Siegmanski	Herr Nico Schulz
Herr Eike Trumpf	Frau Martina Voigt

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 66 Altmark für die Bundestagswahl findet am **Freitag, dem 28. Juli 2017, um 10.00 Uhr** im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 006 (Altbau) statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Besitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 10. Juli 2017

Denis Gruber

Dr. Denis Gruber



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die zweite Jägerprüfung 2017 als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in der Zeit vom 15. September bis 17. September 2017 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 17.08.2017 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund sind keine telefonischen oder schriftlichen Anmeldungen möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2017-06-26

Der Landrat

Carsten Wulfänger

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Bölsdorf, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bölsdorf	5	5/1, 5/2, 10/9, 11/5, 11/7, 11/8, 13/1, 14/2, 14/3, 15/2, 15/8, 15/9, 20/32, 20/33, 20/42, 20/43, 20/44, 20/45, 21/39, 21/40, 21/41, 21/43, 22/2

in einer Größe von 2,460 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 28. Juni 2017


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 05.04.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39624 Bismark, OT Garlipp, Sperlingsberg - Außenbereich
Gemarkung Garlipp, Flur 3, Flurstück 77/1

vorhandenen

Biogasanlage Garlipp 2

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

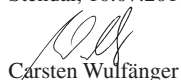
Bei der Biogasanlage Garlipp 2 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 10.07.2017


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 07.04.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39624 Bismark, OT Belkau, Neuendorfwer Weg - Außenbereich
Gemarkung Belkau, Flur 3, Flurstück 180

vorhandenen

Biogasanlage Belkau 2

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Belkau 2 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 10.07.2017


Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 1/2017 über den Jahresabschluss 2014, dem Beschluss 2/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 3/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2014 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

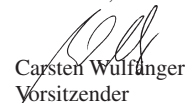
Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 1/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 2/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde die Entlastung erteilt.
BSV 3/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.364,01 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:


BSV 4/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 5/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Entlastung erteilt.

BSV 6/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.555,17 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) BIC Altmark GmbH

Der Geschäftsführer


Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.06.2017 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2016 mit einer Bilanzsumme von 218.805,01 € einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde über die Mittelverwendung aus dem Geschäftsjahr 2016 beschlossen. Der im Jahresabschluss 2016 ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 276.200,69 € übersteigt den beschlossenen Finanzierungsbedarf für das Jahr 2016 (270.000 €) um 6.200,69 €. Dieser Betrag ist zusätzlich durch die zahlenden Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschafteranteile auszugleichen. Von der genannten Summe sind 51 % (3.162,35 €) durch den Landkreis Stendal und 49 % (3.038,34 €) durch die Hansestadt Stendal zu übernehmen.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 06.06.2017 Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.


Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister

Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) i. V. m. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni. 14 (GVBl. S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Hansestadt Stendal nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ver-

pflichtet ist.

- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Hansestadt Stendal trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489), aufgeführten Gewässer ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III an den in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 01. Dezember 2014 (MBL. LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegeln, für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkudungen u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen u. dgl.).

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Errichtung von mobilen Hochwasserschutzsystemen und anderen operativen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Infrastruktur (Strom, Abwasser, Trinkwasser, Verkehr etc.);
- c) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
- d) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- e) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- f) bei der Sicherung von Brücken;

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen. Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege von Hochwasserbekämpfungsmitteln und der Ausrüstung, sowie der Hochwasserschutzlager in der Hansestadt Stendal ist eine ständige Aufgabe der Wasserwehr.
- (4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen, insbesondere an Hochwasserschutzanlagen, an überregional oder kommunal bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen oder anderen Anlagen, von denen im Fall von Wasser- oder Eisgefahr erhebliche Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,

9. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Hansestadt Stendal obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
1. Bürger, die gemäß § 30 Abs. 1 KVG LSA zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet sind,
 2. Beschäftigte der Verwaltung der Hansestadt Stendal,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des § 30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. Den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.

- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete Bürger kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA ist der Oberbürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.06.2017


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Haupt- und Personalausschuss
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 12.07.2017

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Donnerstag,
den 27.07.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/674



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Haupt- und Personalausschuss
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 12.07.2017

Zu der am Donnerstag,

den 03.08.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/672



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, mache ich Folgendes bekannt:

Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Gemäß § 9 BWG in Verbindung mit § 6 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, berufen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Auf § 10 Abs. 2 BWO wird verwiesen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Das Ehrenamt darf nach § 11 Abs. 1 S. 3 BWG nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.


Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Stendal vertretenen Parteien auf, mir bis zum

16. August 2017

Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 19.07.2017


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Vorbereitung der Bundestagswahl am 24. September 2017 mache ich bekannt:


- (1) Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen Wahlberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Dritten, an die übermittelt wird, haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Die Meldebehörde darf nur Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Gruppenauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 44 Abs. 1 BMG genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- (3) Adressbuchverlagen darf Gruppenauskunft über
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad und
 3. derzeitige Anschriftensämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Betroffene hat das Recht, der Erteilung einer Gruppenauskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Hansestadt Stendal
Meldebehörde
39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Hansestadt Stendal, den 19.07.2017


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 27.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 9.580.100 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.580.100 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.324.700 EUR

- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.050.700 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.482.700 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.402.700 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 339.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern ab dem 01.01.2017 sind in der Hebesatzsatzung vom 30.06.2016 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 27.04.2017


(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 20.07. – 31.07.2017 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 28.06.2017 unter dem Aktenzeichen 30.01.03–2.1./2.1.1./225/HH Gen.Lqk erteilt worden.

Hansestadt Havelberg, den 19.07.2017


(Bürgermeister)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Stendal-Ost
Landkreis: Stendal
Verfahrens - Nr.: 7/0405/03

Vorläufige Besitzeinweisung
vom 11.07.2017
mit Überleitungsbestimmungen

1. Anordnung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Stendal-Ost wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Beteiligten werden mit Wirkung zum **01.09.2017** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 FlurbG) können innerhalb von 3 Monaten – vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbe-

stimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

2. Auslegung

Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen t

vom 07.08.2017 bis zum 18.08.2017

im Stadthaus Markt 14/15 sowie im Verwaltungsgebäude Moltkestr. 34-36 in der Hansestadt Stendal und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal und zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Während der Auslegungszeit werden Bedienstete des Amtes Auskünfte erteilen und auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

3. Hinweise

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten (Frau Rohde 03931-633 210). Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet. www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Stendal-Ost

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies bis zum 04.08.2017 unter der Telefonnummer 03931/ 633 210 anzumelden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31